

Eidg. Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bernernhof
3003 Bern

bruno.faessler@zuerich.ch
steuerkonferenz-staedte.ch

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 11. November 2022

Stellungnahme der Städtischen Steuerkonferenz zur Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der Entwurf einer Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen regelt im Wesentlichen Art und Umfang der Anwendbarkeit der GloBE-Regelungen/ «Muster-vorschriften der OECD/G20» sowie deren Adaption in das Schweizer Recht. Die vorgesehene Orientierung an den Mustervorschriften der OECD ist zu begrüessen, da so eine Kohärenz sowie eine internationale Kompatibilität der Mindestbesteuerungsvorschriften ermöglicht wird. Der in Art. 4 des Verordnungsentwurfs präzierte Anwendungsbereich der Schweizerischen Ergänzungssteuer wirft Fragen auf, weicht er doch von den Mustervorschriften der OECD ab. So sehen die Mustervorschriften in Art. 1.1.1 vor, dass die GloBE-Regeln dann Anwendbarkeit finden, wenn die Muttergesellschaft in «at least two of the four Fiscal Years immediately preceding the tested Fiscal Year», also in mindestens **zwei von vier** dem betreffenden Jahr unmittelbar vorausgehenden Jahren, einen konsolidierten Jahresumsatz von 750 Millionen EUR erreicht, wohingegen der Verordnungsentwurf einen **jährlichen** konsolidierten Jahresumsatz zugrunde legt. Der Erläuternde Bericht macht dabei keine Angaben zum Grund der Abweichung von den Vorgaben gemäss den Mustervorschriften, so dass nicht klar ist, ob es sich hierbei um eine bewusste Abweichung oder um ein redaktionelles Versehen handelt. Diesbezüglich wird eine erneute Überprüfung und eine allfällige Angleichung an die OECD-Musterregeln angeregt.

Der Entwurf der Verordnung präzisiert in Art. 9 die Aufteilung des Kantonsanteils an der Ergänzungssteuer und hält die Zurechnung des Kantonsanteils fest. Dabei findet die in den Übergangsbestimmungen zu Art. 129a Abs. 6 BV vorgesehene angemessene Beteiligung der Gemeinden keine Erwähnung. Es wird aus Klarstellungsgründen angeregt, die angemessene Beteiligung der Gemeinden in Art. 9 Abs. 2 E-MindStV wie folgt zu konkretisieren:

«Der Kantonsanteil an der Ergänzungssteuer ist gemäss den jeweils bestehenden kantonalen Bestimmungen über die Verteilung der Unternehmenssteuern auf die einzelnen Gemeinwesen im Kanton zu verteilen.»

Die Städtische Steuerkonferenz bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung der aufgeführten Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Bruno Fässler
Präsident Städtische Steuerkonferenz